



Geschäftszahl: 024-5/2018
Ansprechpartner: Martin Kaiser
Abteilung: Amtsleitung
E-Mail: kaiser@kammern.net
Internet: www.kammern-liesingtal.at
Ort, Datum: Kammern, 12.12.2018

KUNDMACHUNG

über die Festlegung einer Verbotzone
gemäß § 12 VoBeG in Verbindung mit § 58 NRWO

Für das Eintragungsverfahren vom **25. März bis 1. April 2019** wird für das Volksbegehren:

„Für verpflichtende Volksabstimmungen“

gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes -VoBeG, BGBl. 1 Nr. 106/2016 idgF, in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 -NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 idgF, das

Marktgemeindeamt Kammern,

Hauptstraße 56, 8773 Kammern im Liesingtal,

sowie sämtliche in einem Umkreis von **10 m** um dieses Objekt gelegenen
öffentlich zugänglichen Flächen als Verbotzone festgelegt.

In der Verbotzone ist im Zeitraum des Eintragungsverfahrens jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen die obenstehenden Volksbegehren zu unterstützen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Zeitraums des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.



Der Bürgermeister:

Karl Dobnigg
(Karl Dobnigg)

Angeschlagen am: 12.12.2018

Abgenommen am: 02.04.2019